

TuRa Brüggen 1923 e.V.

Satzung

einschließlich
Jugend- und Ehrungsordnung

Gültig ab dem 04.04.2008

Verein für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen

Satzung des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen

§ 1 Name und Sitz

Abs. 1

Der im Jahr 1923 in Brüggen gegründete Verein führt den Namen „Verein für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen“. Kurzform: „TuRa Brüggen“.

Abs. 2

Der Sitz des Vereins ist Brüggen/Niederrhein.

Abs. 3.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nettetal eingetragen und ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51-68 der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Abs. 5

Die Mitglieder erhalten keine Entgelte aus Mitteln des Vereins. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Abs. 6

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann zur Erledigung der Aufgaben haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

Abs. 7

Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EstG ausgezahlt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Abs. 2

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

Abs. 3

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, in Sonderfällen in Verbindung mit dem erweiterten Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nennung der Gründe der Ablehnung.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen des Vereins und derjenigen Fachverbände, denen der Verein angehört. Der Verein hat jugendliche und erwachsene Mitglieder.

Abs. 2

Alle Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil.

Abs. 3

Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der hierzu erlassenen Ordnungen innerhalb des geregelten Abteilungsbetriebs die Sportstätten und Einrichtungen sowie die Geräte des Vereins zu benutzen, soweit nicht für einzelne Einrichtungen Sonderregelungen gelten.

Abs. 4

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

Abs. 5

Mitglieder haben Änderungen ihrer Daten, insbesondere ihrer Anschrift und der Bankverbindung, dem Verein mitzuteilen.

Abs. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die in der Satzung und in den hierzu erlassenen Ordnungen niedergelegten Grundsätze zu beachten und nach Kräften zu fördern,
- das Ansehen des Vereins zu wahren,
- den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
- den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.

Abs. 7

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand und in Einzelfällen mit dem erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Ermahnung
- b. Verwarnung
- c. Verweis
- d. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- e. Ausschließung aus dem Verein unter den Voraussetzungen des §5, Abs. 3 dieser Satzung

Der Bescheid über die Rechts- und Ordnungsmaßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen. In ihm ist eine Begründung auszusprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt des Mitgliedes
- b. durch Ausschluss aus dem Verein
- c. mit dem Tode des Mitgliedes

Abs. 2

Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt ist zum 30.06. und 31.12. möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten.

Abs. 3

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen des Vereins,
- b. wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

- d. wegen unehrenhafter Handlungen,
- e. wegen ähnlicher schwerwiegender Verstöße.

Der Ausschluss ist schriftlich, mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels, durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Abs. 4

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist Berufung beim Ehrenrat möglich. Diese ist innerhalb von 2 Wochen – ab Zugang des Bescheides – bei diesem schriftlich einzureichen. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat endgültig. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit Entscheidung des Ehrenrates wirksam.

Abs. 5

Mit Wirksamkeit des Austritts oder Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem Austritt bzw. Ausschluss fällig wurden, erfolgt nicht.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitragseinzug erfolgt durch Einzugsermächtigung im ersten Kalendervierteljahr. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Änderung möglich. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Mitglieder, deren Beitrag im Abbuchungsverfahren nicht eingezogen werden kann und andere mit der Beitragszahlung in Verzug geratene Mitglieder werden mit anfallenden Bankgebühren und Mahnkosten belastet. Kosten für den Versand der Beitragsrechnung werden nicht erhoben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Abs. 1

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Ehrenrat.

Abs. 2

Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften dem Verein gegenüber nicht für fahrlässig dem Verein zugefügte Schäden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Abs. 1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Abs. 2

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme von Berichten der Vereinsorgane, insbesondere Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins und sonstiger Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahlen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- ...

Abs. 3

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Anfang eines jeden Jahres statt.

Abs. 4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
- b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.

Abs. 5

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie wird durch Mitteilung in der Vereinszeitung, durch Aushang in den Aushängekästen und durch die Einstellung auf der Homepage des Vereins einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Abs. 6

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht
- c. Bericht der Kassenprüfer/innen
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

Abs. 7

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 8

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

Abs. 9

Anträge können gestellt werden:

- a. von den Mitgliedern
- b. vom geschäftsführenden Vorstand
- c. vom erweiterten Vorstand
- d. von den Fachabteilungen

Abs. 10

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

Abs. 11

Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Abs. 1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Abs. 2

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.

Abs. 3

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist unzulässig.

Abs. 4

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vorstand**Abs. 1**

Der Vorstand arbeitet

- a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Geschäftsführer/in
 4. dem/der Schatzmeister/in
 5. dem/der Vereinsjugendausschussvorsitzenden
- b. als erweiterter Vorstand, bestehend aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Abteilungsleitern/innen oder ihren Vertretern
 3. dem/der Sozialwart/in
 4. den jeweiligen Stellvertretern im geschäftsführenden Vorstand

Abs. 2

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers vertretungsberechtigt.

Abs. 3

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsjugendausschuss wird durch den Vereinsjugendtag gewählt, der Fachjugendausschuss durch den Jugendtag der Fachabteilungen. Näheres regelt hierbei die Jugendordnung des Vereins.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Abs. 4

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Abs. 5

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu benennen.

Abs. 6

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

Abs. 7

Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. die Behandlung von Anregungen der einzelnen Abteilungen
- c. die Bewilligung von Ausgaben
- d. die Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstandes
- e. die Aufnahme neuer Mitglieder
- f. die Maßregelung von Mitgliedern
- g. der Ausschluss von Mitgliedern
- h. die Weitergabe von Informationen an den erweiterten Vorstand über Tätigkeiten innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes
- i. Kontrolle und Überprüfung der Werbegesellschaft, soweit diese besteht
- j. Entscheidung über Ehrungen nach der Ehrungsordnung
- k. Führung eines Registers über die vorgenommenen Ehrungen nach der Ehrungsordnung
- l. der Beschluss und eventuelle Änderungen der Ehrungsordnung

Abs. 8

Verträge jeglicher Art können nur von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Die Vertretungsberechtigten sind berechtigt, Geschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins in einer Höhe bis zu 5.000,00 € pro Geschäftsjahr ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes abzuschließen. Geschäfte mit einer Verpflichtung des Vereins in einer darüber liegenden Höhe

bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Einschränkungen gelten sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis.

Abs. 9

Der Vorstand ist zum Abschluss von ausgabewirksamen Rechtsgeschäften berechtigt, wenn die damit verbundenen voraussichtlichen Ausgaben insgesamt im Geschäftsjahr 20.000,00 € nicht übersteigen. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Abs. 10

Der erweiterte Vorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand zusammengerufen. Er sollte mindestens 2mal jährlich zusammentreffen.

Abs. 11

Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

- a. gemeinsame Bearbeitung der jährlich wiederkehrenden Aufgaben
- b. die Organisation außergewöhnlicher Ereignisse
- c. die Durchführung der durch den geschäftsführenden Vorstand gestellten Aufgaben
- d. die Gründung neuer Abteilungen.

§ 12 Jugend des Vereins

Abs. 1

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Abs. 2

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 13 Abteilungen

Abs. 1

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung, die der Vereinssatzung unterliegt.

Abs. 2

Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter/innen geleitet.

Abs. 3

Die Abteilungsleitungen bestehen aus:

- dem/der Abteilungsleiter/in
- einem/einer Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Fachjugendleiter/in

Weitere Mitglieder können die Abteilungsleitung ergänzen, wenn besondere Umstände, die von der Abteilungsversammlung anerkannt werden müssen, dies erfordern.

Abs.4

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Abs. 5

Für die Einberufung der Abteilungsversammlung, für die Tagesordnung und die Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen des §9 Abs. 5 entsprechend.

Abs. 6

Die Wahlen zu den Abteilungsleitungen erfolgen sinngemäß wie zum geschäftsführenden Vorstand (siehe § 16).

Abs. 7

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen diesen gegenüber jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Abs. 8

Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal jährlich ist eine Abteilungshauptversammlung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung der Abteilungshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des/der Abteilungsleiters/in
- b. Kassenbericht
- c. Bericht der Kassenprüfer/innen
- d. Entlastung der Abteilungsleitung
- e. Bericht des/der Übungsleiters/innen oder des/der Trainers/in

- f. Bericht des Fachjugendleiters
- g. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr

Abs. 9

Über die den Abteilungen vom Verein zugeführten Zuschüssen muss die Abteilung jederzeit Rechenschaft ablegen.

Abs. 10

Jede Abteilung hat die Pflicht, einen Haushaltsplan aufzustellen und das Recht, durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand einen finanziellen Zuschuss zu beantragen.

Abs. 11

Zur Mitgliederversammlung ist dem Vorstand rechtzeitig von den Abteilungsleitern/innen ein Jahresbericht vorzulegen.

Abs. 12

Die Abteilungen sind berechtigt, Richtlinien zur Durchführung des Sports festzulegen.

§ 14 Ehrenrat

Abs. 1

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zusätzlich sind nach §5, Abs. 3 der Ehrungsordnung Ehrenvorsitzende automatisch Mitglied des Ehrenrates. Aus seiner Mitte wählt der Ehrenrat die/den Ehrenratsvorsitzende/n. Die Mitglieder des Ehrenrates üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

Abs. 2

Über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein durch den geschäftsführenden Vorstand entscheidet der Ehrenrat.

Abs. 3

Bei Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins und Mitgliedern, sowie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, soll der Ehrenrat vermittelnd tätig werden.

Abs. 4

Ist ein Ehrenratsmitglied bei der Erledigung schwebender Angelegenheiten persönlich betroffen, darf es hierbei nicht mitwirken.

Abs. 5

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Abs. 1

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Abs. 2

Auch über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, der Sitzungen der Abteilungsleitungen, des Vereinsjugendtages sowie des Jugendtages der Fachabteilungen ist ein Protokoll anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.

Über die Beschlüsse des Jugendtages der Fachabteilungen ist der Abteilungsleitung ein Protokoll zuzustellen.

Abs. 3

Sämtliche Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Abs. 4

Die Protokolle sind innerhalb von 4 Wochen vorzulegen und in der nachfolgenden Versammlung durch die Anwesenden zu genehmigen.

Abs. 5

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist jederzeit beim geschäftsführenden Vorstand einsehbar und 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle und im Vereinsheim Vennberg zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 16 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in 2-jährig wechselndem Rhythmus und zwar:

Im ersten Jahr die Wahl:

- des/der 1. Vorsitzenden
- des/der Schatzmeisters/in
- des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in
- des Ehrenrates

Im zweiten Jahr die Wahl:

- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die stellvertretende Schatzmeister/in
- der/die Sozialwart/in für den erweiterten Vorstand

Eine Wiederwahl ist zu allen Organen des Vereins möglich. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist nicht möglich.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 18 Ordnungen

Abs. 1

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein

- a. eine Jugendordnung
- b. eine Ehrungsordnung

Abs. 2

Alle Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Alle Änderungen der Ordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 19 Haftung und sonstige Bestimmungen

Abs. 1

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebs, aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehen, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit. Bei Sportunfällen ist jedes Mitglied aufgrund seiner Mitgliedschaft durch die Sporthilfe versichert, sowie im Falle der Invalidität oder des Todes unfallversichert.

Abs. 2

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem einfach fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Abs. 3

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeld. Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Ohne Krankenversicherung ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 20 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung zu dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Abs. 2

Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder b. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Abs. 3

Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der Regelung des § 9, Abs. 5 dieser Satzung.

Abs. 4

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Abs. 5

Sollten zu einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erscheinen, so ist entsprechend §9, Abs. 5 eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall kann die Auflösung jedoch nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abs. 6

Bei Auflösung des Vereins gilt §55, Abs. 1, Ziff. 4 der Abgabenordnung, in der es heißt:
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbildung).
Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Abs. 1

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

Abs. 2

Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

Jugendordnung des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V., Brüggen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind alle Jugendlichen, die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilungen und die berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilungen, die mit Einvernehmen der Abteilungsleitung bestimmt werden.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind insbesondere:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

Abs. 1

Die Vereinsjugendtage sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Vereins TuRa Brüggen 1923 e.V. Sie bestehen aus je 2 gewählten Jugendlichen jeder Fachabteilung und dem/der Jugendleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in der Fachabteilungen des Vereins, sofern die Abteilung mindestens 10 Jugendliche betreut.

Hat eine Fachabteilung mehr als 50 jugendliche Mitglieder, so entsendet sie für je weitere angefangene 50 jugendliche Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Abs. 2

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend des Vereins
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Abs. 3

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses mindestens 14 Tage vorher durch Aushang (z. B. im Stadion oder in Aushängekästen), durch die Vereinsorgane (z. B. Vereins- oder Stadionzeitung) sowie durch Einstellung auf die Homepage des Vereins unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vereinsjugendtag muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Abs. 4

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (§4, Abs. 3 gilt entsprechend).

Abs. 5

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.

Abs. 6

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Abs. 7

Die Mitglieder des Vereinsjugendtages, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Abs. 1

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- je 1 Beisitzer/in, Anzahl gemäß §4, Abs 1., aus den noch nicht vertretenen Abteilungen
- einer Jugendvertreterin, die zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist
- ein Jugendvertreter, der zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist

Abs. 2

Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der/die Vorsitzende ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Abs. 3.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Die Wahlen erfolgen im zweijährig wechselnden Rhythmus entsprechend § 16 der Satzung.

Abs. 4

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens 12 Jahre alt ist.

Abs. 5

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Abs. 6

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Abs. 7

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Abs. 8

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Jugendtag der Fachabteilungen

Abs. 1

Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern/innen.

Abs. 2

Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung
- Entlastung des Fachjugendausschusses
- Wahl des Fachjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag auf Kreis-, Stadt- und Bezirksebene, zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Abs. 3

Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres mindestens 14 Tage vor dem Vereinsjugendtag statt. Er wird von dem/der Fachjugendleiter/in zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter der Angabe der Tagesordnung einberufen.

Abs. 4

Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt (§6, Abs. 3, gilt entsprechend).

Abs. 5

Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.

Abs. 6

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Abs. 7

Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 7 Fachjugendausschuss

Abs. 1

Der Fachjugendausschuss besteht aus:

- dem/der Fachjugendleiter/in
- dem/der stellvertretenden Fachjugendleiter/in
- dem/der Jugendgeschäftsführer/in
- dem/der Jugendkassierer/in
- Beisitzer/innen je nach Bedarf der jeweiligen Fachabteilungen
- mindestens einem/er Jugendvertreter/in gemäß §5, Abs.1, der/die zur Zeit der Wahl noch jugendlich ist

Abs. 2

Der/die Fachjugendleiter/in vertritt die Interessen der Fachjugend nach innen und außen, sowie gegenüber der Fachabteilungsleitung.

Abs. 3

Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt. Die Wahlen erfolgen im zweijährig wechselnden Rhythmus entsprechend §16 der Satzung.

Abs. 4

In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das mindestens 12 Jahre alt ist.

Abs. 5

Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und der Leitung der Fachabteilung und für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.

Abs. 6

Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist von dem/der Leiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Abs. 7

Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.

Abs. 8

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnung und Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

Ehrungsordnung des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V., Brüggen

§ 1 Ehrungen

Abs. 1

TuRa Brüggen kann auf Antrag seinen Mitgliedern einmalig die Silberne und Goldene Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Abs. 2

Ehemaligen Vereinsvorsitzenden kann der Titel des Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

§ 2 Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a. ununterbrochen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören
- b. sich durch langjährige, selbstlose Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben
- c. als aktive Sportler über mehrere Jahre hinweg herausragende Leistungen erbracht haben
- d. als aktive Sportler auf regionaler Ebene herausragende Leistungen erbracht haben (z.B. Bezirks- und Verbandsmeisterschaften).

§ 3 Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die

- a. mindestens seit 40 Jahren dem Verein ununterbrochen angehören
- b. sich durch langjährige und außergewöhnliche, selbstlose und ehrenamtliche Tätigkeit um den Verein Verdienste erworben haben
- c. als aktive Sportler über viele Jahre hinweg herausragende Leistungen erbracht haben
- d. als aktive Sportler außergewöhnliche Leistungen auf überregionaler Ebene erbracht haben (z. B. Landes- und Deutsche Meisterschaften).

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Abs. 1

Die Ehrenmitgliedschaft kann Vereinsmitgliedern verliehen werden, die bereits mit der Goldenen Ehrennadel ausgezeichnet wurden und außerdem

- a. ununterbrochen mindestens seit 50 Jahren dem Verein angehören
- b. durch langjährige, überragende ehrenamtliche Tätigkeiten den Verein gefördert und unterstützt haben.

Abs. 2

Mit der Ehrenmitgliedschaft ist automatisch eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

§ 5 Ehrenvorsitzender

Abs. 1

Der Titel „Ehrenvorsitzende(r)“ kann an ehemalige Vereinsvorsitzende verliehen werden, die sich langjährig im Amt des Vereinsvorsitzenden besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Abs. 2

Mit dem Titel des/der Ehrenvorsitzenden ist automatisch eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.

Abs. 3

Der/die Ehrenvorsitzende ist automatisch Mitglied des Ehrenrates.

Abs. 4

Der/die Ehrenvorsitzende darf an allen Vorstandssitzungen, Abteilungsversammlungen und Abteilungsleitungssitzungen beratend teilnehmen.

§ 6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

§ 7 Anträge

Abs. 1

Antragsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungsleitungen des Vereins.

Abs. 2

Alle Vereinsmitglieder können Anregungen zu Anträgen an die Abteilungsleitungen geben, die diese nach Prüfung und Genehmigung zur Entscheidung dem geschäftsführenden Vorstand weiterzureichen haben.

Abs. 3

Anträge sind schriftlich mit ausreichender Begründung einzureichen.

§ 8 Entscheidung

Abs. 1

Über eingereichte, vollständige Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 2

Die Ehrungen sind grundsätzlich während der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. In Ausnahmefällen können sie auch bei anderen würdigen Anlässen erfolgen.

§ 9 Beschränkung

Abteilungen, Mannschaften, Gruppen oder Einzelpersonen des Vereins können selbstständig keine Ehrungen von Mitgliedern im Sinne dieser Ehrungsordnung vornehmen.

§ 10 Aufzeichnungspflicht

Über die vorgenommenen Ehrungen hat der geschäftsführende Vorstand ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, das mindestens Auskunft gibt über

- a. Name des/der Geehrten
- b. Art der Ehrung
- c. Begründung der Ehrung
- d. Datum und Anlass der Ehrung
- e. Antragsteller

§ 11 Änderungen

Änderungen dieser Ehrungsordnung können nur vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.

Brüggen, 04.04.2008

TuRa Brüggen 1923 e.V.

Alfons Wessel
1. Vorsitzender

Walter Hill
Geschäftsführer